

Ein solches Verbot ist in der That nicht
 zu rechtfertigen, denn die Befugnisse der
 Verwaltung sind durch die Verfassung
 nicht eingeschränkt, und wenn die
 Befugnisse der Verwaltung durch die
 Verfassung eingeschränkt sind, so
 ist dies durch die Verfassung selbst
 bestimmt.

Buch 1, 1. Teil
 1. Abschnitt